

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Quickborn
am Montag, 12.08.2019, um 19:30 Uhr

Raum, Ort: "Dörpshus" Quickborn, Rader Straße 4, 25712 Quickborn

Anwesenheit

Anwesende:

Gemeindevertreter/-in

Bürgermeister Peter Kaiser

Gemeindevertreter/-in Heike Wilstermann

Gemeindevertreter/-in Astrid Bossen

Gemeindevertreter/-in Ingo Jasper

Gemeindevertreter/-in Jens Hartmann

(ab 20:55 Uhr, TOP 8)

Verwaltung

Protokollführer/-in Ralph Ruesch

Abwesende:

Gemeindevertreter/-in

Gemeindevertreter/-in Hauke Schmidt

fehlt entschuldigt

Gemeindevertreter/-in Frank Werner

fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2019
- 4 Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
- 5 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
- 6 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Wegeausschuss
- 7 Landschaftsschutzgebiet "Kliffplateau"
- 8 Ehrenordnung der Gemeinde Quickborn
- 9 Mitteilung zu den Themenabenden Amtsentwicklungskonzept
- 10 Mitteilungen
- 11 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

- 12 Grundstücksangelegenheiten

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1 . Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Peter Kaiser eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Peter Kaiser wird ohne weitere Beratung in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 12 „Grundstücksangelegenheiten“ zu erweitern. Dieser neue Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner dieses erfordern. Dieser Beschluss ergeht einstimmig. Die Sitzung ist ansonsten öffentlich.

2 . Einwohnerfragestunde

2.1 Eine Einwohnerin regt an, dass ein abgestorbener Baum im Bereich der Hauptstraße durch eine „Bearbeitung“ eines „Kettensägenkünstlers“ zu einer Verschönerung des Ortsbildes beitragen könnte. Da sich der Baum jedoch in Privatbesitz befindet, kann von der Gemeinde hierzu keine Entscheidung getroffen werden. Der Einwohnerin wird der Name eines entsprechenden Künstlers genannt, mit dem sie sich persönlich in Verbindung setzen will.

2.2 Der Einwohner Hermann Sievers regt an, dass die Gemeinde Quickborn im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die künftige Ortsentwicklung Wohnbauflächen mit ausweist. Er empfiehlt, hierfür die Ackerfläche im Bereich „Bernshoop“ (gelegen nördlich der Hauptstraße und östlich des Frestedter Weges) zu verwenden. Die Gemeinde nimmt die Anregung wohlwollend entgegen und wird den Vorschlag mit in die Planungen einfließen lassen.

2.3 Die Einwohnerin Traute Siebke regt an, für die Durchführung von Veranstaltungen im Dörpshus in Quickborn (z.B. Gesundheitskurse wie „Bewegung im Alltag“) im Haushalt entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen, um so deren Durchführung zu ermöglichen. Die Gemeindevertreter/-innen nehmen diese Anregung gerne auf und werden in einer künftigen gemeinsamen Sitzung mit der Gemeinde Brickeln über derartige Möglichkeiten sprechen und gegebenenfalls ein entsprechendes Konzept zur Durchführung von solchen Veranstaltungen erstellen.

3 . Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2019

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2019 werden keine Einwände erhoben.

4 . Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2019 wurden im nicht öffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst.

5 . Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

PSK-Nr.	PSK-Bezeichnung	bereits genehmigt	neu
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	48,62 €	0,00 €
Brandschutz			
12601.0791019	Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2019	0,00 €	870,66 €
Fahrbücherei			
27202.5429000	Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - sonstige Aufwendungen	0,00 €	21,92 €
Förderung von Kindertageseinrichtungen			
36503.5452000	Erstattungen v. Aufwendungen v. Dritten aus laufender Verw.tätigkeit	1.940,97 €	0,00 €
Friedhofs- und Bestattungswesen			
55301.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.308,57 €	0,00 €
Begegnungsstätte			
57302.0791019	Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2019	0,00 €	391,51 €
57302.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	0,00 €	730,22 €
Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen			
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	0,00 €	520,00 €
61100.5592000	Verzinsung von Steuernachforderungen	101,00 €	0,00 €
Ausgaben:		4.399,16 €	2.534,31 €
Gesamtausgaben:			6.933,47 €

Eine Deckung ist gegeben durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die vorstehend aufgeführten Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2019 (Stand: 30.07.2019).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6 . Wahl eines neuen Mitgliedes für den Wegeausschuss

Da die bisherige Gemeindevertreterin Martje Rachut-Werner ihr Mandat in der Gemeindevertretung niedergelegt hat, ist es nun erforderlich ein neues Mitglied für den Wegeausschuss der Gemeinde Quickborn zu wählen. Bürgermeister Peter Kaiser schlägt als neues Mitglied den Gemeindevertreter Ingo Jasper vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Beschluss:

Bei offener Abstimmung wird Herr Ingo Jasper als neues Mitglied in den Wegeausschuss gewählt. Herr Jasper nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Landschaftsschutzgebiet "Kliffplateau"

7.1 Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“

Sachverhalt:

Der Landrat des Kreises Dithmarschen beabsichtigt, das Gebiet „Kliffplateau“ als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Das Gebiet liegt in den Gemeinden Barlt, Gudendorf, Windbergen, Brickeln, Buchholz, Burg, Dingen, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Kuden, Quickborn, St. Michaelisdonn und Süderhastedt. Den betroffenen Gemeinden des Amtes Burg-St. Michaelisdonn ist das Anhörungsschreiben des Kreises Dithmarschen vom 29.05.2019 (Eingang: 11.06.2019) übersandt worden. Daraus ergibt sich, dass die betroffenen Gemeinden ihre Bedenken und Anregungen im Rahmen einer Stellungnahme bis zum 30.08.2019 dem Kreis mitteilen können. Bereits am 06.06.2019 wurde den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern per E-Mail mitgeteilt, dass die kompletten Unterlagen zum Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ auf der Internetseite des Kreises Dithmarschen einsehbar bzw. herunterladbar sind; insbesondere auch das Kartenmaterial und die Begründung. Ebenso beigefügt wurden die Bekanntmachung der Auslegung (15.07. – 16.08.2019) sowie ein Entwurf der vorgesehenen Kreisverordnung mit dem Hinweis, dass ein Auslegungsexemplar in der Amtsverwaltung in Papierform vorliegt und den Gemeinden auch eine DVD mit den kompletten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu hat Uwe Maaßen als Fachdienstleiter Bau-, Naturschutz- und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen im Rahmen der Amtsausschusssitzung am 24.06.2019 sehr ausführlich über die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis informiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 22 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sind u. a. die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger anzuhören. Seitens der Verwaltung sind daher nach Rücksprache mit den Bürgermeister(n/innen) verschiedene Punkte erarbeitet worden, die Bestandteil einer Stellungnahme sein könnten. Die Entscheidung obliegt alleine den Gemeinden. Natürlich können seitens der Gemeinde auch zusätzliche Bedenken und Anregungen in die Stellungnahme aufgenommen werden. Ebenso können selbstverständlich Punkte weggelassen bzw. ergänzt oder abgeändert werden. Dies obliegt allein der Gemeinde.

Bedenken und Anregungen der Gemeinde:

Von der Gemeinde Quickborn ist festgestellt worden, dass in dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ die gesamte Gemeindefläche von Quickborn überplant wurde. Auch die Siedlungsbereiche befinden sich im Geltungsbereich der LSG-Ausweisung. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass die gesamte Gemeinde Quickborn aus der Sicht des Kreises Dithmarschen bislang als Außenbereich angesehen wird. Grundlage hierfür ist eine Ortsbesichtigung der Bauaufsichtsbehörde von vor einigen Jahren. Damit gilt für die Zulässigkeit von Vorhaben § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Seitens der Gemeindevertretung besteht die Auffassung, dass sehr wohl Innenbereiche bestehen. Es ist vorgesehen, eine Innenbereichssatzung nach 34 (4) BauGB für die Gemeinde Quickborn zu beschließen. Die Abgrenzung des Innenbereiches wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vom Planungsbüro Philipp vorgenommen. Der festgestellte Innenbereich ist einschließlich Pufferzone aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zu entlassen. Eine Vorabstimmung mit dem FD Bau, Naturschutz und Regionalplanung des Kreises Dithmarschen ist erfolgt. Der Grundsatzbeschluss über die Erstellung einer Innenbereichssatzung wird im Rahmen der heutigen Gemeindevertreterversammlung gefasst.

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der **Bauleitplanung** als höherrangiges Recht zu beachten. Schon mit der Auslegung erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat gemäß der Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kliffplateau“ (Nr. 6.2.10 -Belange der Gemeinden) die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen. Die

Gemeinde Quickborn vertritt hierzu die Auffassung, dass die Planungshoheit der Kommunen hierdurch erheblich eingeschränkt wird. In die Kreisverordnung ist daher im § 5 Absatz 1 (Zulässige Handlungen) mit aufzunehmen:

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

- die gemeindliche Bauleitplanung (außer für Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie). Hierzu hat eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erfolgen.

Nur mit einer solchen konkreten Regelung bleibt aus Sicht der Gemeinde Quickborn die Planungshoheit der Gemeinde erhalten.

Zulässig ist nach der vorgesehenen Kreisverordnung „die der guten fachlichen Praxis entsprechende **landwirtschaftliche Bodennutzung** im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG“. Die Gemeinde Quickborn ist der Auffassung, dass die uneingeschränkte landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert sein muss. Dies ist in die Kreisverordnung aufzunehmen, um künftigen Einwirkungen durch Landes- oder Bundesgesetzes oder aber durch die europäische Gesetzgebung auf die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete vorzubeugen. Derzeit wird für die Gemeinde Quickborn ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Vorgesehen ist dabei die Darstellung einer Fläche als **Urnenbegräbniswald** (Entwicklungsziel). Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen wurde vorgenommen. Für den Bereich des Urnenbegräbniswaldes wird derzeit ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Die Gemeinde Quickborn geht davon aus, dass die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet der Urnenbegräbniswaldplanung nicht entgegensteht.

Nach 7 Absatz 3 Nr. 1 der vorgesehenen Kreisverordnung kann im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes als Ausnahme zugelassen werden der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätzen. Aus der Sicht der Gemeinde Quickborn ist der **Ausbau und die Sanierung von vorhandenen gemeindlichen Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen** in die zulässigen Handlungen aufzunehmen und in den §§ 4 (Verbote) und 7 (Ausnahmen, Befreiungen) entsprechend zu streichen, zumal die Gemeinden für die Unterhaltung und damit auch für die Verkehrssicherung zuständig sind.

Radwege machen die Landschaft in besonderer Weise erlebbar. Die Regelung sollte in der zentralen Zone ersatzlos entfallen.

Zum Verbot des Gewässerausbaus (Nr. 4):

Die verfolgte Zielstellung, insbesondere Naßabbauvorhaben (Ziffer 6.2.7 des Begründungsentwurfes) zu vermeiden ist bereits über die Ziffer 3 vollumfänglich erfasst. Die Regelung sollte in der zentralen Zone ersatzlos entfallen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind (vgl. Ziffer 6 des Begründungsentwurfes). Dies ist vorstehend nicht der Fall. Auf die Personalaufwendungen und / oder Zeitverzögerungen durch Bearbeitungseingpässe wird hingewiesen.

Die Regelung über zulässige bauliche Anlagen nach § 6 gilt für zusammenhängende Gebäude. Eine Kumulierung mehrerer Gebäude mit entsprechendem Grenzabstand wird von § 6 nicht erfasst. Dies sollte seitens der Kreisverwaltung explizit klargestellt werden.

Es ist nicht erkennbar, dass neue Leitungstrassen über 110 kV in irgendeiner Weise mit dem Schutzziel vereinbar sein könnten. Insofern wäre dies richtigerweise ausschließlich als Befreiungsfall zu behandeln.

Der Begriff ‚Siedlungspuffer‘ wird im Rahmen des Verordnungsentwurfs an mehreren Stellen als Abgrenzungskriterium verwendet. Er ist auch im Verordnungstext zu definieren, nicht in der Begründung. Der Begriff kann zudem missverständlich sein. Ein Puffer wirkt ,als

Sicherheitsabstand' üblicherweise in beide Richtungen. Im Rahmen der Windenergieplanungen des Landes stellt er ein Ausschlusskriterium dar. Tatsächlich sollte der Bereich in Abgrenzung zu sonstigen räumlichen Planungen klar als Siedlungsentwicklungsbereich definiert werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 ist eine weitgehende Einschränkung der kommunalen Planungshoheit zu erwarten. Vorhaben sind ihrer Natur nach üblicherweise auch nicht in Siedlungsnähe zu verorten. Sie dienen unter anderem mit dem Ziel der Konzentration auch einer Zersiedelung der Landschaft entgegen. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit wäre eine räumliche Steuerung privilegierter Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 bis 4 und 6 (ohne Nr. 5 (Windkraft)) BauGB für die zentrale Zone als Ausnahmetatbestand aufzunehmen.

Für Bauleitplanverfahren ist die Vereinbarkeit oder die Inaussichtstellung einer Ausnahme, Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz bereits im Bauleitplanverfahren zu belegen oder zu erwirken. Hier wird von der Kreisverwaltung gefordert, dass die Aussagen bereits regelmäßig im Bauleitplanverfahren in der benötigten Form erfolgen. Seitens der Kreisverwaltung ist darzulegen, wie Sie hier Verwaltungsprozesse schlank halten will und die Aufwendungen für die Gemeinden begrenzen kann. Die Gemeinde erwartet, dass Durchführungsbestimmungen entsprechende Regelungen beschreiben. Eine verbindliche und sachbearbeiterunabhängige Operationalisierung wird erwartet.

Beschluss:

Gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ bestehen von Seiten der Gemeinde Quickborn in der derzeitigen Fassung erhebliche Bedenken. Aus Sicht der Gemeindevertretung müssen die vorstehend geschilderten Bedenken und Anregungen in der endgültigen Fassung des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ vorbehaltlos Berücksichtigung finden. Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Stellungnahme im Namen der Gemeinde Quickborn beim Landrat des Kreises Dithmarschen, Fachdienst Bau-, Naturschutz und Regionalentwicklung, unter Beachtung der vorgegebenen Frist schriftlich einzureichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.2 Aufstellung einer Innenbereichssatzung für die Gemeinde Quickborn

Sachverhalt:

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Quickborn wird durch das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ überplant. Grund dafür war, dass die Bauaufsichtsbehörde einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für Quickborn nicht angenommen hat. Bauvorhaben wurden aus diesem Grunde bisher nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben im Außenbereich genehmigt. In Absprache mit dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalplanung, vertreten durch Herrn Maaßen, wurde besprochen, dass die Ortsteile der Gemeinde Quickborn noch einmal betrachtet werden. Das Planungsbüro Philipp wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beauftragt, den Innenbereich zu beurteilen. Herr Maaßen hat inzwischen mitgeteilt, dass er im Zusammenhang bebaute Ortsteile in der Gemeinde Quickborn erkennt und eine Innenbereichssatzung empfiehlt. Die Gemeinde Quickborn kann eine sogenannte Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen und sollte davon auch Gebrauch machen. Das Planungsbüro Philipp hat einen Vorentwurf einer Planzeichnung erstellt, der den Gemeindevertretern/-innen als Tischvorlage vorliegt. (**Anlage 1** zu dieser Niederschrift).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorentwurf sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Absicht, eine Innenbereichssatzung zu erlassen sollte beschlossen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Vorentwurf zur Abgrenzung der Innenbereiche in der Gemeinde Quickborn zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB aufzustellen unter Zugrundelegung der vorliegenden Planzeichnung, ergänzt um das Grundstück, Flur 1, Flurstück 33/1, Gemarkung Quickborn.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 7

davon anwesend: 4

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8 . Ehrenordnung der Gemeinde Quickborn

Den Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen liegt als Tischvorlage eine Kopie der Ehrenordnung der Gemeinde Brickeln vom 30.10.2017 als Beratungsgrundlage vor. Die Verwaltung wird gebeten, zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Quickborn einen beschlussfähigen Entwurf einer „Ehrenordnung der Gemeinde Quickborn“ vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Änderungen aus der vorliegenden Tischvorlage:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a:

„...im Abstand von 5 Jahren“

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a:

„...nach mindestens 10 Jahren...“

§ 2 Abs. 2 Schlusssatz:

Der Schlusssatz „Über Ausnahmen...“ ist zu streichen.

§ 3 Abs. 1:

„...im Wert von 35,00 € überbracht...“

§ 3 Abs. 2:

„...im Wert von 35,00 € durch die Bürgermeisterin...“

§ 5 (Der Satz soll lauten):

„Die Ehrenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft“.

9 . Mitteilung zu den Themenabenden Amtsentwicklungskonzept

Bürgermeister Peter Kaiser gibt folgende Termine der Inspektour GmbH, Tourismus- und Regionalentwicklung, Hamburg, bekannt:

Montag, 09.09.2019: Dorfgemeinschaft und Ehrenamt, dies betrifft u.a.: öffentliche oder öffentlich zugängliche Treffpunkte / Einrichtungen / Spielplätze / Dorfplätze (Infrastruktur),

Jugend-Treffs, Vereine, Feste und Veranstaltungen, gelebte Dorfgemeinschaft, Nachbarschaftshilfe, ehrenamtliches Engagement.

Dienstag, 10.09.2019: Bildung und Betreuung (Kinder und Jugendliche), dies betrifft u.a.: Kindergarten, Kindertagesstätte, Schulen, außerschulische Lernorte, Ganztagsbetreuung, Jugend-Treffs, Ferienprogramm.

Mittwoch, 11.09.2019: Versorgung und Mobilität, dies betrifft u.a.: Nahversorgung (Lebensmittel- / Einzelhandel, Dienstleistungen) gesundheitliche Versorgung (Fach- /Ärzte, Apotheken, Therapeuten, Pflegedienstleistungen, Sanitätsbedarf), Wohnraum/Wohnformen, Mobilitätsknotenpunkte (ZOB/Bahnhof), Mobilitätsangebote (Bürger-/Schulbus, E-Mobilität, Radwege).

Donnerstag, 12.09.2019: Tourismus, Freizeit und Kultur, dies betrifft u.a. Veranstaltungen (wie z.B. Feste, Aufführungen, Konzerte, Ausstellungen), Freizeiteinrichtungen (wie z.B. Museen, Schwimmbäder, Vereinshäuser, Sportstätten), Gastronomie, Gästeunterkünfte, Sehenswürdigkeiten inkl. Ausschilderung, Naturerlebnisse inkl. Wander-/ Rad-/ Reit-/ Wasserwege.

Abschließend weist der Bürgermeister darauf hin, dass alle Bürgerinnen und Bürger und sonstigen Interessierte aus dem gesamten Amtsgebiet Burg-St. Michaelisdonn sich als eingeladen fühlen sollen. Von der Inspektour GmbH wird darum gebeten, dass sich mindestens 2 Personen pro Themenabend aus jeder Gemeinde aktiv beteiligen.

10 . Mitteilungen

10.1 Heidefläche

Bürgermeister Peter Kaiser teilt mit, dass zwischenzeitlich die Zufahrt zu der Heidefläche mit einem Hecktor verschlossen worden ist.

10.2 Erntefest 2019:

Bürgermeister Peter Kaiser teilt mit, dass die Vorbereitungen für das Erntefest 2019 voll in Gange sind und bedankt sich bei den Organisatoren für die bisher schon geleistete Arbeit.

11 . Verschiedenes

Bürgermeister Peter Kaiser berichtet, dass voraussichtlich ab Mitte des Monats die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet wieder eingeschaltet wird.

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung ausgeschlossen.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Vorsitz

Protokollführung

Gemeinde Quickborn Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB für das Gebiet "Ortslage Quickborn"

Planzeichnung

Maßstab 1:2.000

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ die Innenbereichssatzung für das Gebiet „Ortslage Quickborn“ nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen. Die Satzung legt die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslage fest.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung am _____ als Satzung beschlossen.

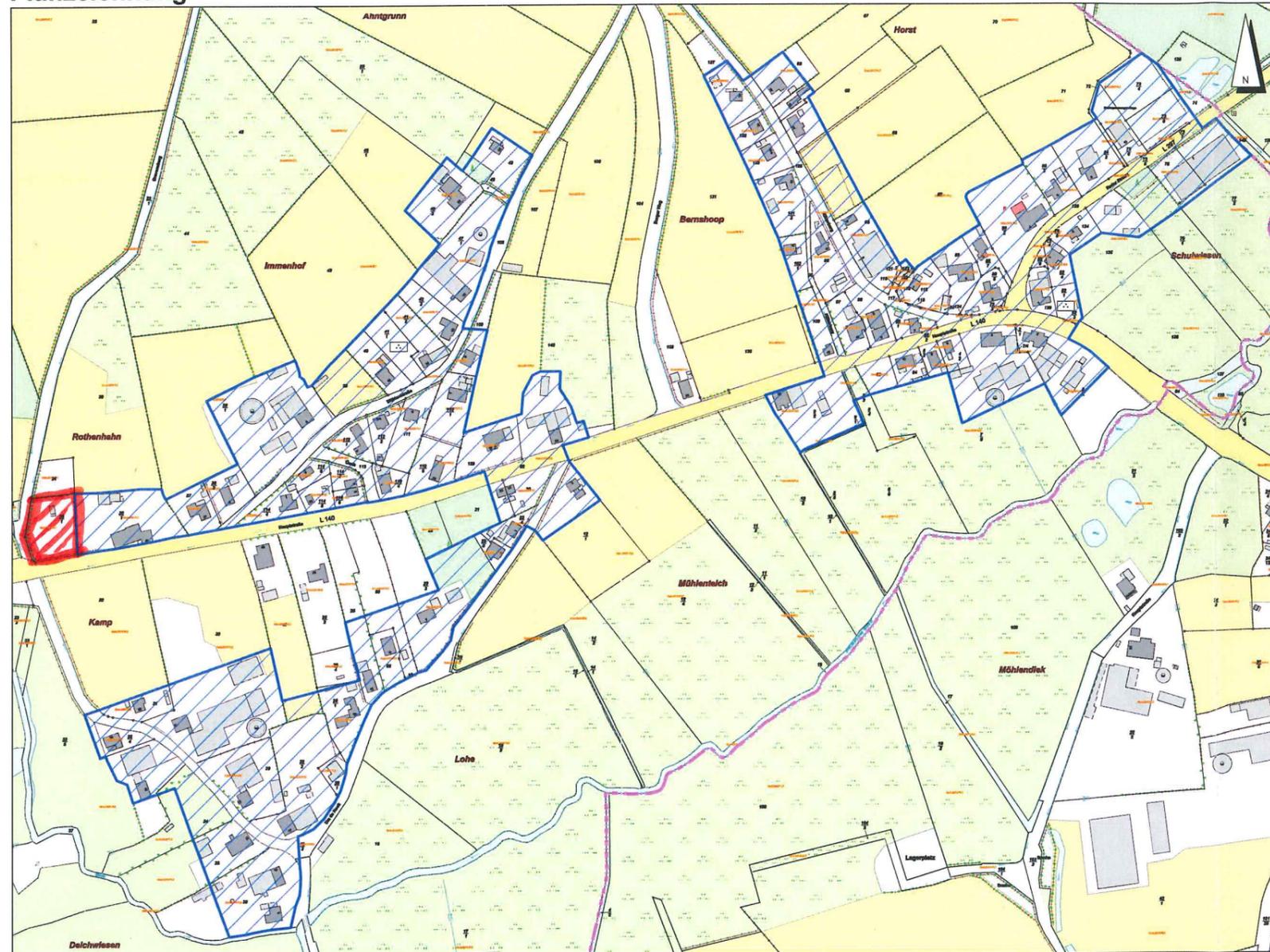
Quickborn, den _____ Bürgermeister _____

2. Die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn, den _____ Bürgermeister _____

3. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Quickborn, den _____ Bürgermeister _____



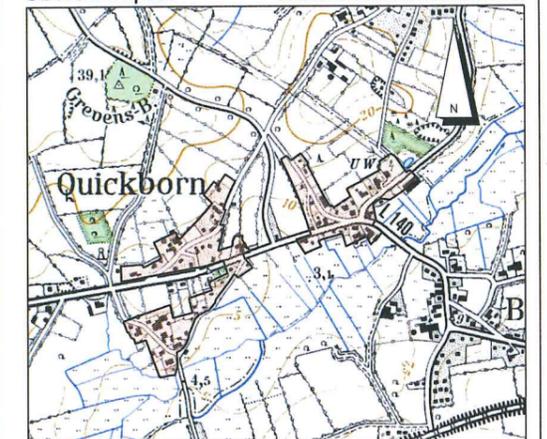
Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsstelle	§ 34 (4) Nr. 1 BauGB

Übersichtsplan

© GeoBasis-DEAL Verm-SH (www.jvema.schleswig-holstein.de)



Stand 09.08.2019

Gemeinde Quickborn
Innenbereichssatzung nach
§ 34 (4) Nr. 1 BauGB
für das Gebiet
"Ortslage Quickborn"

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp